



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 07. August 2025

Nummer 32

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
237	Aufhebung der Hafengrenze Stadthafen Wesel nach Hafensicherheitsgesetz NRW	S. 267
238	Neue Festsetzung der Hafengrenze Stadthafen Wesel nach Hafensicherheitsgesetz NRW	S. 268
239-240	Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d)	S. 270
	Feststellungs- und Erstattungsbescheid 34.Soforthilfe2020	S. 270-S. 272
	Rücknahmebescheid 34.Soforthilfe2020	S. 272
241	Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG an die Remex GmbH, Am Falhammer 1 in 40221 Düsseldorf für die wesentliche Änderung des Recyclingzentrums am Standort Großhüls 20 in 40721 Hilden	S. 272
242	Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG über die Erteilung der immissionsrechtlichen Genehmigung vom 21.07.2025 für die wesentliche Änderung der Zinkdruckgießerei der Firma Wissler & Rademacher GmbH & Co KG in Velbert	S. 274
243	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal	S. 275
C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden		
244	Aufgebot der Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3221116290	S. 276
245	Aufgebot der Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3221333796	S. 276

Beilage zu Ziffer 238: Hafengrenze Stadthafen Wesel - 1 Karte s/w

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	Aufhebung der Hafengrenze im Stadthafen Wesel als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie
237 Aufhebung der Hafengrenze Stadthafen Wesel nach Hafensicherheitsgesetz NRW Bezirksregierung Düsseldorf 22.07.03-Hafen Wesel Düsseldorf, den 30. Juli 2025	Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständiger Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 17. Dezember 2015 in der aktuellen Fassung vom 01.02.2022 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften. Die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Richtlinie 2005/65/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen.

Etwaige anderweitige Hafenfestlegungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Aufhebung der am 26.04.2017 festgelegten und am 11.05.2017 im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlichten Hafengrenze für den **Stadthafen Wesel**.

Beschreibung des Hafengebietes

Die bisherige Hafengrenze wurde im Amtsblatt Düsseldorf Nr. 19 am 11.05.2017 veröffentlicht.

Begründung zur Aufhebung

Gemäß der EU-Richtlinie 2005/65/EG sollen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Häfen eingeführt werden, die jeden Hafen innerhalb der von den Mitgliedstaaten festgelegten Grenzen umfassen. Diese Maßnahmen sollen auf alle Häfen Anwendung finden, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 fallende Hafenanlagen umfassen (ISPS-Anlagen).

Im Rahmen der turnusmäßigen Überprüfung des Stadthafens Wesel ergaben sich Gesichtspunkte, die eine Erweiterung des bisherigen Hafengebietes erforderlich machen. Aufgrund dessen erfolgt die Aufhebung der bisher festgelegten Hafengrenze des Stadthafens Wesel. Gleichzeitig erfolgt die Neufestlegung der Hafengrenze für den Hafen gemäß HaSiG NRW. Hierzu erfolgt eine separate Veröffentlichung in dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim
Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf,
erheben.

Im Auftrag
gez. Liebegut

238 Neue Festsetzung der Hafengrenze Stadthafen Wesel nach Hafensicherheitsgesetz NRW

Bezirksregierung Düsseldorf
22.07.03-Hafen Wesel

Düsseldorf, den 30. Juli 2025

Neufestlegung der Hafengrenze im Stadthafen Wesel als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständiger Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 17. Dezember 2015 in der aktuellen Fassung vom 01.02.2022 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften. Die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen.

Etwaige anderweitige Hafenfestlegungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Neufestlegung der Hafengrenze für den **Stadthafen Wesel**.

Innerhalb dieses Hafengebietes gelten hafensicherheitsrechtliche Regelungen und Bestimmungen.

Beschreibung des Hafengebietes

Das von der Hafengrenze erfasste Gebiet liegt im Stadtgebiet Wesel, Gemarkung Wesel und den darin befindlichen Fluren 001, 038, 039, 069, 070 und 071.

Die zum Hafen erklärte Fläche ist in dem Plan des Hafens (Hafenkarte) durch eine ununterbrochene schwarze Linie abgegrenzt. Die Hafenkarte ist verbindliche Grundlage dieser Hafengrenzfestsetzung.

Sie wird nachfolgend konkretisiert:

Wasserseitig markiert der Rhein die südwestliche Grenze des Hafengebietes. Diese verläuft von Rhein-km 815,6 im Abstand von 30 m zur Kaje bis Höhe Rhein-km 814,5. Hier quert sie die Hafeneinfahrt in südwestlicher Richtung um an der Spitze der Landzunge (Lippemündung) an die landseitige Grenze anzuschließen.

Die Betrachtung beginnt Höhe Rhein-km 815,6 und verläuft im Uhrzeigersinn.

Beginnend am Gehweg des Anlegers Fahrgastschiff River-Lady auf Höhe des Rhein-km 815,6 folgt die Grenze der östlichen Bordsteinkante des in Richtung Nordosten ansteigenden Fußweges. Hier folgt sie der rhein-seitigen Bordsteinkante der Rheinpromenade in südöstlicher Richtung; anschließend mit leichtem Versatz entlang der südwestlichen Bordsteinkante der Straße „Rheinpromenade“.

An der Biegung Rheinpromenade – Fischertorstraße quert die Grenze den dortigen Schienenverlauf und zweigt in südöstliche Richtung ab. Im weiteren Verlauf entlang der nördlichen Gleisbettkante springt die Grenze über zum eingefriedeten Gelände der Firma Garant Energie GmbH.

Ab hier folgt der Grenzverlauf der Einfriedung des Geländes der Firma Garant Energie GmbH, bis diese auf Höhe des Hafenmeisteramtes / Hafenstraße 30 auf die gemeinsame Grenze mit der ansässigen Kläranlage trifft.

Nordöstlich des Hafenmeisteramtes verläuft die Grenze entlang der gemauerten Einfriedung der Kläranlage und kreuzt in Verlängerung des stillgelegten Schienenverlaufs die Straße „An der Windmühle“.

Dem Schienenverlauf folgend biegt die Grenze hinter der Bebauung Hafenstraße 24 im rechten Winkel nach Südwesten ab und trifft auf die Hafenstraße.

Hier setzt sich die Grenze am nordöstlichen Fahrbantrand der Hafenstraße fort, bis sie entlang der nördlich gelegenen Grünfläche auf Höhe der dort befindlichen Einfahrt zum Betriebsgelände der Firma Hülskens GmbH & Co. KG nach Nordosten abzweigt. Sie folgt dann der Einfriedung des Geländes der Firma Hülskens Wasserbau GmbH & Co. KG, die weiter nordöstlich entlang der gemeinsamen Grenze mit dem Parkplatz des Pennymarktes, Werftstraße 1-3, bis kurz vor die Bundesstraße 8 / Hansaring verläuft.

Ab hier folgt die Grenze der Einfriedung nach Südosten und verlängert sich entlang der auf die Einfriedung folgenden Bordsteinkante der Hülskensstraße bis zur Abzweigung Maaßenstraße.

Hier biegt die Grenze rechtwinklig nach Süden und folgt der westlichen Bordsteinkante bis zum Ende der Bebauung Höhe Maaßenstraße 7.

Die Grenze quert die Maaßenstraße und verläuft entlang der Einfriedung des von der Firma Hülskens Wasserbau GmbH & Co genutzten Geländes. Im weiteren Verlauf kreuzt sie die Wilhelm-Ziegler-Straße (Zufahrt zum Nikolaus-Stift) und setzt sich entlang der Einfriedung der Bebauung Maaßenstraße 21 b Richtung Osten fort.

Der weitere Verlauf folgt entlang der gemeinsamen Einfriedung der Firma Hülskens Wasserbau GmbH & Co. KG mit direkt angrenzenden Wohngebäuden und Industrie, bis sie dort in Ufernähe des Hafenbeckens nach Südosten abzweigt.

Hier führt der weitere Verlauf entlang der eingefriedeten Grundstücksgrenze der Grundstücksverwaltung Klaus Dümmen, Rheinabenstraße 8, bis an die Bundesstraße 58 / Schillstraße.

Dort zweigt die Grenze rechtwinklig nach Südwesten ab und läuft entlang der nordwestlichen Bordsteinkante der Bundesstraße bis zur Landzunge an der Lippe. Hier nach Nordwesten abzweigend setzt sich die Grenze am südwestlichen Ufer der Landzunge bis zu dessen Spitze (Lippemündung) fort, wo sie an die wasserseitige Grenze anschließt

Begründung zur Hafengrenzfestlegung

Gemäß EU-Richtlinie sollen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Häfen eingeführt werden, die jeden Hafen innerhalb der von den Mitgliedstaaten festgelegten Grenzen umfassen. Diese Maßnahmen sollen auf alle Häfen Anwendung finden, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 fallende Hafenanlagen umfassen (ISPS-Anlagen). Ziel ist es eine effektiv zu schützende und damit zusammenhängende Fläche zu erhalten.

Die bestehende ISPS-Anlage lässt den Stadthafen Wesel der EU-Richtlinie 2005/65/EG unterfallen und bildet damit auch örtlich den Anknüpfungspunkt für die Festlegung des Hafengebietes. Das Ziel der effektiven Gefahrenabwehr bedingt, dass das Hafengebiet aufgrund kohäsiver Elemente als zusammenhängende Fläche definiert wird, so dass es unter dem Aspekt praktikabler Sicherungsmaßnahmen erkennbar, darstellbar, klar abgrenzbar sowie effektiv zu schützen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, erheben.

Im Auftrag
gez. Liebegut

-siehe Beilage zu Ziffer 238-

239 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02-DU30

Düsseldorf, den 24. Juli 2025

Mit Wirkung zum 01.08.2025 wurde Herr Join Kemper zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Duisburg 30 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.270

240 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02-KLE23

Düsseldorf, den 24. Juli 2025

Mit Wirkung zum 01.08.2025 wurde Herr Philipp Lauther zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Kleve 23 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.270

**Feststellungs-und Erstattungsbescheid 34.
Soforthilfe2020-122690**

Bezirksregierung Düsseldorf
34.Soforthilfe2020-122690

Düsseldorf, den 28. Juli 2025

Für
[gelöscht aufgrund DSGVO]

Letzte hier bekannte Anschrift:
[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 01.07.2024 - Aktenzeichen: 34. Soforthilfe2020-122690 - nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufent-

haltsort unbekannt ist.

Sie/Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich einzusehen und abzuholen:

Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 34 -
Metrostr. 1
Raum ME-4018
40235 Düsseldorf

Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

Im Auftrag
gez. Oosterbeek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.270

**Feststellungs-und Erstattungsbescheid 34.
Soforthilfe2020-257480**

Bezirksregierung Düsseldorf
34.Soforthilfe2020-257480

Düsseldorf, den 28. Juli 2025

Für
[gelöscht aufgrund DSGVO]

Letzte hier bekannte Anschrift:
[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 01.07.2024 - Aktenzeichen: 34. Soforthilfe2020-257480 - nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie/Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich einzusehen und abzuholen:

Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 34 -
Metrostr. 1
Raum ME-4018
40235 Düsseldorf

Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht

Düsseldorf erhoben wird.

Im Auftrag
gez. Oosterbeek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.270

**Feststellungs-und Erstattungsbescheid 34.
Soforthilfe2020-276990**

Bezirksregierung Düsseldorf
34.Soforthilfe2020-276990

Düsseldorf, den 28. Juli 2025

Für
[gelöscht aufgrund DSGVO]

Letzte hier bekannte Anschrift:
[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 01.07.2024 - Aktenzeichen: 34.Soforthilfe2020-276990 - nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie/Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich einzusehen und abzuholen:

Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 34 -
Metrostr. 1
Raum ME-4018
40235 Düsseldorf

Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

Im Auftrag
gez. Oosterbeek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.271

**Feststellungs-und Erstattungsbescheid 34.
Soforthilfe2020-354380**

Bezirksregierung Düsseldorf
34.Soforthilfe2020-354380

Düsseldorf, den 28. Juli 2025

Für
[gelöscht aufgrund DSGVO]

Letzte hier bekannte Anschrift:
[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 01.07.2024 - Aktenzeichen: 34.Soforthilfe2020-354380 - nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie/Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich einzusehen und abzuholen:

Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 34 -
Metrostr. 1
Raum ME-4018
40235 Düsseldorf

Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

Im Auftrag
gez. Oosterbeek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.271

**Feststellungs-und Erstattungsbescheid 34.
Soforthilfe2020-380907**

Bezirksregierung Düsseldorf
34.Soforthilfe2020-380907

Düsseldorf, den 28. Juli 2025

Für
[gelöscht aufgrund DSGVO]

Letzte hier bekannte Anschrift:
[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 01.07.2024 - Aktenzeichen: 34.Soforthilfe2020-380907 - nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie/Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich einzusehen und abzuholen:

Bezirksregierung Düsseldorf
 - Dezernat 34 -
 Metrostr. 1
 Raum ME-4018
 40235 Düsseldorf

Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

Im Auftrag
 gez. Oosterbeek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.271

**Feststellungs-und Erstattungsbescheid 34.
 Soforthilfe2020-427715**

Bezirksregierung Düsseldorf
 34.Soforthilfe2020-427715

Düsseldorf, den 28. Juli 2025

Für
 [gelöscht aufgrund DSGVO]

Letzte hier bekannte Anschrift:
 [gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 01.07.2024 - Aktenzeichen: 34.Soforthilfe2020-427715 - nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie/Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich einzusehen und abzuholen:

Bezirksregierung Düsseldorf
 - Dezernat 34 -
 Metrostr. 1
 Raum ME-4018
 40235 Düsseldorf

Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

Im Auftrag
 gez. Oosterbeek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.272

**Rücknahmebescheid 34.
 Soforthilfe 2020-457762**

Bezirksregierung Düsseldorf
 34.Soforthilfe2020-457762

Düsseldorf, den 28. Juli 2025

Für
 Herrn
 [gelöscht aufgrund DSGVO]
 Letzte hier bekannte Anschrift:
 [gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 21.11.23 - Aktenzeichen: 34.Soforthilfe2020-457762 - nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie/Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich einzusehen und abzuholen:

Bezirksregierung Düsseldorf
 - Dezernat 34 -
 Metrostr. 1
 Raum ME-4018
 40235 Düsseldorf

Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

Im Auftrag
 gez. Oosterbeek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.272

**241 Öffentliche Bekanntmachung nach
 § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissions-
 schutzgesetzes (BImSchG) i.V.m.
 § 21 a der 9. Verordnung zur Durch-
 führung des BImSchG (9. BIm-
 SchV) über die Erteilung einer
 Genehmigung nach § 16 BImSchG
 an die Remex GmbH, Am Fallham-
 mer 1 in 40221 Düsseldorf für die
 wesentliche Änderung des Recyc-
 lingzentrums am Standort Großhül-
 sen 20 in 40721 Hilden**

Bezirksregierung Düsseldorf
 52.03.00-0013630-639

Düsseldorf, den 30. Juli 2025

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG an die Remex GmbH, Am Fallhammer 1 in 40221 Düsseldorf für die wesentliche Änderung des Recyclingzentrums am Standort Großhülsen 20 in 40721 Hilden

Mit Bescheid vom 25.06.2025, Az.: 52.03.00-0013630-639 ist der Remex GmbH, Am Fallhammer 1 in 40221 Düsseldorf folgende Genehmigung erteilt worden:

Verfügender Teil:

Auf den Antrag vom 22.03.2024 (hier eingegangen am 08.04.2024), zuletzt ergänzt am 31.01.2025, wird der Remex GmbH, Am Fallhammer 1, 40221 Düsseldorf,

unbeschadet der Rechte Dritter,

- gemäß § 16 in Verbindung mit § 6 BImSchG in Verbindung mit
- § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-) in der derzeit gültigen Fassung sowie
- den Nummern 8.11.2.1 (G/E), 8.11.2.4 (V), 8.12.1 (G/E), 8.12.2 (V), 8.15.1 (G) und 8.15.3 (V) des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit Anhang I dieser Verordnung

die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur sonstigen Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Großhülsen 20 in 40721 Hilden, Gemarkung Hilden, Flur 11, Flurstücke 1732, 1751, 1753, 1756, 1758 und 1760; Ostwert: 32 353 615; Nordwert: 56 713 25 erteilt.

Eingeschlossenen Genehmigungen:

- Baugenehmigung (Nutzungsänderung) gemäß der Bauordnung 2018 für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) für die bestehende Lager- und Aufbereitungshalle und
- die Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für das Betriebsmittellager.

Das genehmigte Vorhaben umfasst insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Ballenpresse inkl. Folierungsmaschine zum Verpressen und Folieren von künstlichen Mineralfasern (KMF) mit einer Durchsatz-Kapazität von 20.000 t/a (Behandlung bzw. Umschlag),
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung künstlicher Mineralfasern (KMF) mit einer Lagerkapazität von 200 Tonnen,
- Erweiterung des bisher genehmigten Abfallartenkatalogs um 2 Abfallschlüsselnummern,
- ausschließliche Lagerung der für Betriebeinheit 02 (GAA (Gewerbeabfallvorbehandlungsanlage)) genehmigten Abfälle neben der genehmigten Behandlung dieser Abfälle,
- Entfall der staubrelevanten, genehmigten Bandabwürfe der GAA im Freien,
- Anpassung der Anlagenkapazität (Reduzierung der „sonstigen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle“ (Gewerbeabfallvorbehandlung/Altholzaufbereitung) um 30.000 t/a auf 90.000 t/a und der Erhöhung der Umschlagkapazität für Siedlungsabfälle und Sperrmüll um 10.000 t/a auf 53.000 t/a,
- Anpassung der Verfahrenstechnik und Optimierung des Betriebsablaufs der bestehenden Gewerbeabfallvorbehandlungsanlage in der Betriebseinheit 02 und Veränderung der Lage innerhalb der Halle, sowie die Verschiebung des Abluftkamins Q1,
- Umpositionierung des Betriebsmittellagers.

Die erteilte Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 48033 Münster erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG zwei Wochen **vom 08.08.2025 bis einschließlich 21.08.2025** auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter <https://www.brd.nrw.de/Services/Offenlagen> abrufbar.

Personen, denen kein oder kein hinreichender Zugang zum Internet zur Verfügung steht, können den Bescheid an folgender Stelle einsehen: Bezirksregierung Düsseldorf, Metro Straße 1, 40235 Düsseldorf, Dezernat 52, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr). Um eine vorherige Terminabsprache wird gebeten. Ansprechpartnerin ist: Frau Mielke; Tel.: 0211/4752474; Olga.Mielke@brd.nrw.de

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

III.

Die Bekanntmachung vom 24.07.2025 (Amtsblatt Nr. 30) ist somit gegenstandslos.

Im Auftrag
gez. Mielke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.272

242 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 21.07.2025 für die wesentliche Änderung der Zinkdruckgießerei der Firma Wissler & Rademacher GmbH & Co KG in Velbert

Bezirksregierung Düsseldorf
Az: 53.03-0861637-0001-G16-0010/25

Düsseldorf, den 24. Juli 2025

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 21.07.2025 für die wesentliche Änderung der Zinkdruckgießerei der Firma Wissler & Rademacher GmbH & Co KG in Velbert

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Wissler & Rademacher GmbH & Co KG, Stahlstr. 23 in 42551 Velbert mit Datum vom 21.07.2025 einen Genehmigungsbescheid gemäß §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Der Firma Wissler & Rademacher GmbH & Co KG, Stahlstr. 23 in 42551 Velbert wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Zinkdruckgießerei durch:

- Erhöhung der Gießleistung von 201,6 t/Tag auf 229,44 t/Tag
- Errichtung und Betrieb von zwei neuen Druckgussmaschinen W 80 (Nr. 73 und 74) des Typ W 80 Zn-RC des Herstellers Oskar Frech GmbH & Co. KG mit einer Schmelzkapazität von je 180 kg/h und Anschluss an die vorhandene Abluft der Emissionsquelle EQ 9
- Errichtung und Betrieb von zwei neuen Druckgussmaschinen W 200 (Nr. 71 und 76) des Typ W 200 Zn-RC des Herstellers Oskar Frech GmbH & Co. KG mit einer Schmelzkapazität von je 250 kg/h und Anschluss an die vorhandene Abluft der Emissionsquelle EQ 9
- Errichtung und Betrieb von drei neuen Druckgussmaschinen W 125 (Nr. 70, 72 und 75) des Typ W 125 Zn-RC des Herstellers Oskar Frech GmbH & Co. KG mit einer Schmelzkapazität von je 250 kg/h und Anschluss an die vorhandene Abluft der Emissionsquelle EQ 9
- Errichtung und Betrieb von einer neuen Druckgussmaschine W 125 (Nr. 69) des Typ W 125 Zn-RC des Herstellers Oskar Frech GmbH & Co. KG mit einer Schmelzkapazität von 250 kg/h und Anschluss an die vorhandene Abluft der Emissionsquelle EQ 1
- Errichtung und Betrieb von einer neuen Druckgussmaschine W 20 (Nr. 69) des Typ W 20 Zn-RC des Herstellers Oskar Frech GmbH & Co. KG mit einer Schmelzkapazität von 120 kg/h und Anschluss an die vorhandene Abluft der Emissionsquelle EQ 9
- Außerbetriebnahme und Deinstallation von fünf Druckgussmaschinen (Nr. 6, 14, 26, 27 und 39)
- Änderung der Lage einer vorhandene Druckgussmaschine (Nr. 41) und Anschluss an die vorhandene Abluft der Emissionsquelle EQ 9

auf dem Werksgelände in 42551 Velbert, Gemarkung Velbert, Flur 53, Flurstücke 2040 (Flurstücke des Antragsgegenstandes) erteilt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erheben.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Zinkdruckgießerei ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Immissionen durch Luftverunreinigungen und Immissionen durch Lärm sowie zur Überwachung von Luftsabstoffen.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7, Abs. 8 BImSchG.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **08.08.2025 bis einschließlich 22.08.2025** zur Einsicht aus:

<https://www.brd.nrw.de/Services/Offenlagen>

Mit Ablauf der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung (Ablauf der Auslegungsfrist) Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erheben.

Auf die obige Rechtsbehelfsbelehrung wird Bezug genommen.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der vorgenannten Klagefrist schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter der Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de angefordert werden.

Hinweis zum Datenschutz

Die in einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelten personenbezogenen Daten und sonstige Informationen werden ausschließlich zum

Zwecke der Durchführung Ihres Verfahrens verwendet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gezeichnet
Mareike Schick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.274

243 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0075330-0001-A15-0327/24

Düsseldorf, den 29. Juli 2025

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage zur Herstellung von Lacken durch Errichtung eines Wärmeraums im 4. OG des Gebäudes 222b

Die Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG betreibt am Standort an der Märkische Straße 243 in 42281 Wuppertal eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Lacken. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.10 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage zur Herstellung

von Lacken werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Einrichtung eines Wärmeraums im 4. Obergeschoss des Gebäudes 222b. Dieser Raum soll der gezielten Temperierung von Produktionsrohstoffen dienen, um deren Viskosität für nachfolgende Verarbeitungsschritte zu verringern. Es handelt sich hierbei nicht um eine Lagerung, sondern um einen Bestandteil des Produktionsprozesses. Darüber hinaus ist vorgesehen, einen bestehenden Abstellraum auf derselben Etage in einen Elektrotechnikraum umzuwandeln. Im Zuge dieser Umnutzung sind kleinere bauliche Maßnahmen zur brand-schutztechnischen Ertüchtigung vorgesehen.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gezeichnet
Muhsin Moussa

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.275

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

244 Aufgebot der Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3221116290

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221116290 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 25.10.2025 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, 25.07.2025

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.276

245 Aufgebot der Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3221333796

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221333796 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 30.10.2025 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, 30.07.2025

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.276



Veröffentlichungsermächtigung für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Ceciliengasse 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de